

Spuren hinterlassen

Informationen zum Thema Vererben, Schenken und Stiften



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Mit Menschen Perspektiven schaffen	4
Ihr letzter Wille	6
Die gesetzliche Erbfolge	
Letzwillige Verfügung durch Testament	
Die Bestimmung Ihrer Erben	
Das Vermächtnis	
Die Testamentsvollstreckung	
Die Form eines Testaments	12
Das handschriftliche Testament	
Beispiel für ein eigenhändiges Testament	
Das gemeinschaftliche Testament	
Das notarielle Testament	
Das Testament bei Erben mit Behinderung	
Erbschaftssteuer	17
Schenken und Stiften	18
Die Schenkung	
Die Schenkung von Bankguthaben	
Die Zustiftung	
Der Stiftungsfonds	
Das Stifterdarlehen	
Die Treuhandstiftung	
Haben Sie noch Fragen?	23
Kontakt	24
Sonstiges	25

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser.

die Diakonie Michaelshoven unterstützt seit vielen Jahren Menschen in Köln und Umgebung, die in Not geraten sind und Hilfe brauchen. Oftmals stehen für unsere Hilfen keine Gelder zur Verfügung. Daher sammeln wir mit unserer Stiftung einfach helfen Spenden – neben Geldspenden auch Zeit- und Sachspenden. Zahlreiche Menschen unterstützen uns seit vielen Jahren, einige sogar, indem sie uns in ihrem Testament bedenken.



Die Stiftung einfach helfen als Erbin oder Teilerbin Ihres Nachlasses einzusetzen, bedeutet, eine Antwort auf die Frage zu finden, was bleibt und was Sie hinterlassen. Damit sichern Sie langfristig unsere Angebote: Sie stiften Gutes für die Menschen, die wir betreuen und begleiten.

Diese Broschüre bietet Ihnen eine Übersicht zu den Themen Vererben, Schenken und Stiften. Wir beschreiben offen, was Sie tun können, wenn Sie die Diakonie Michaelshoven in Ihrem Testament bedenken und auf diese Weise Spuren hinterlassen möchten.

Natürlich kann diese Broschüre nicht ein Gespräch ersetzen, in dem Sie Ihre Fragen klären und sich einen persönlichen Eindruck verschaffen können. Gerne stehen wir dafür zur Verfügung. Wir sichern Ihnen absolute Diskretion, individuelle Beratung und zuverlässige Begleitung zu. Bitte rufen Sie uns an, wir freuen uns.

Ich danke Ihnen herzlich,

Birgit Heide

Theologischer Vorstand der Diakonie Michaelshoven

Mit Menschen Perspektiven schaffen

Seit 1950 betreut und begleitet die Diakonie Michaelshoven zahlreiche Menschen aus Köln und Umgebung, die Hilfe benötigen:

- Ältere Menschen erhalten bei uns neben kompetenter Pflege vor allem Geborgenheit und Halt. Menschen mit Demenz werden von unseren Mitarbeitenden intensiv betreut, mit Feingefühl und hoher Aufmerksamkeit.
- Kindern aus Familien mit sozialen Schwierigkeiten bieten wir in unseren Wohngruppen ein Zuhause auf Zeit. Hier werden sie individuell gefördert und erhalten, oft zum ersten Mal in ihrem Leben, Aufmerksamkeit und Respekt.
- Menschen mit Behinderung unterstützen wir auf ihrem Weg in ein möglichst selbstbestimmtes Leben. Bewohnern unserer Wohngruppen bieten wir intensive Betreuung und ein erfülltes Leben in Gemeinschaft.
- Menschen, die Gewalt und Angst, Arbeitslosigkeit und Armut erleben oder erlebt haben, geben wir Schutz und Halt. Ziel unserer Arbeit ist es, gemeinsam mit ihnen Lösungen zu finden und ihnen einen Neuanfang zu ermöglichen.

Viele wichtige Angebote können wir nur über Spenden finanzieren: sei es therapeutisches Reiten für Kinder mit Behinderung, Nachhilfe für Kinder mit Förderbedarf, Musik- und Tanztherapie für Menschen mit Demenz oder Selbstbehauptungstraining für psychisch erkrankte Frauen. Um all diesen Menschen mit speziellen Angeboten bestmöglich zu helfen, benötigen wir Ihre finanzielle Unterstützung.

Dabei setzen wir hohe Maßstäbe an die eigene Arbeit und halten uns strikt an folgende Grundsätze:

- Wir verwenden die uns anvertrauten Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- Wir respektieren in jedem Fall den Willen unserer Spenderinnen und Spender.
- Wir geben regelmäßig Rechenschaft ab über unsere Arbeit und deren Ergebnisse.
- Wir halten die Kosten für die Verwaltung und Organisation so niedrig wie möglich.
- Wir behandeln Informationen und Daten, die Sie uns mitteilen, absolut vertraulich.



Ihr letzter Wille

Die Frage nach dem Tod, nach dem, was aus uns wird und welche Spuren wir hinterlassen, beschäftigt uns alle irgendwann einmal. Doch viele von uns scheuen sich, den eigenen Nachlass zu regeln. Damit wird oft die Chance vergeben, selbst zu bestimmen, was über das Leben hinaus aus dem eigenen Besitz wird – und wem wir damit etwas Gutes tun.

Mit einem Testament – Ihrem letzten Willen – sorgen Sie vor. Sie können darin neben Menschen, die Ihnen persönlich nahestehen, auch gemeinnützige Organisationen – wie die Diakonie Michaelshoven – mit einem Teil Ihres Nachlasses bedenken und damit ein Anliegen fördern, das Ihnen am Herzen liegt. So konnten wir zum Beispiel dank eines Nachlasses einen sogenannten Mitmachgarten für Menschen mit Demenz realisieren. Dort können sie alte Fähigkeiten einbringen und zum Mitmachen animiert werden.

Ganz generell gilt es bei der Errichtung eines Testamentes vieles zu beachten. Einige Punkte möchten wir Ihnen im Folgenden nahebringen.

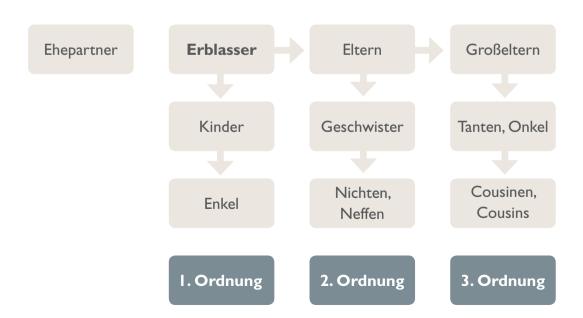


Die gesetzliche Erbfolge

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu verfassen. Für den Fall, dass kein Testament vorliegt, regelt der Gesetzgeber die Erbfolge. Danach geht der Nachlass, das Vermögen des Erblassers, aber auch seine Schulden, an den Ehegatten und die nächsten noch lebenden Verwandten. Die Erben werden Rechtsnachfolger des Erblassers, das heißt, sie treten hinsichtlich aller Rechtspositionen an seine Stelle.

Wer die nächsten Verwandten sind, bestimmt sich nach einem Ordnungssystem: Der ersten Ordnung gehören die eigenen Abkömmlinge an. Kinder schließen die von ihnen abstammenden Enkelkinder des Erblassers von der gesetzlichen Erbfolge aus. Verwandte der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und die Abkömmlinge dieser Eltern, also die Geschwister des Erblassers und deren Kinder. Diese erben nur, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung mehr leben.

Um die dritte Ordnung in der gesetzlichen Erbfolge erweitert, lässt sich dies mit der folgenden Skizze veranschaulichen:



Ehepartner sind nicht mit dem Erblasser verwandt und stehen daher außerhalb dieser Ordnung. Sie erben neben den Verwandten. Ihr Erbanteil hängt vom ehelichen Güterstand ab und davon, welche Verwandten neben dem überlebenden Ehegatten erbberechtigt sind. Bei der sogenannten Zugewinngemeinschaft – das ist der gesetzliche Güterstand, wenn die Eheleute keinen notariellen Ehevertrag geschlossen haben – erbt der Ehepartner neben den Verwandten der ersten Ordnung 50 Prozent des Vermögens. Hinterlässt der Erblasser keine direkten Abkömmlinge, erbt der Ehepartner 75 Prozent, sofern Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind. Ist auch dies nicht der Fall, wird der Ehegatte Alleinerbe.

War die Gütertrennung vereinbart, erbt der Partner gleichberechtigt neben den Kindern, mindestens jedoch 25 Prozent: bei einem Kind 50 Prozent, bei zwei Kindern 33.3 Prozent. bei drei und mehr Kindern 25 Prozent.

Eingetragene Lebenspartner haben nach deutschem Recht dieselben **gesetzlichen** Erbansprüche wie Ehepartner. Dies gilt grundsätzlich auch für adoptierte Kinder, nicht jedoch für Stiefkinder in den immer häufiger anzutreffenden sogenannten Patchwork-Familien.

Wenn Sie kein Testament hinterlassen haben, kein überlebender Ehepartner vorhanden ist und Verwandte nicht ermittelt werden können, kann der Staat den Nachlass beanspruchen.

Letztwillige Verfügung durch ein Testament

Wenn Sie feststellen, dass die Regelung der gesetzlichen Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen entspricht, oder Sie weitere Personen bedenken oder aber auch über Ihren Tod hinaus ein Ihnen am Herzen liegendes Werk fördern möchten, sollten Sie ein Testament verfassen. Sie sind nämlich in Abweichung zu der vom Gesetzgeber festgelegten Erbfolge weitestgehend frei, über Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen zu verfügen.

Eine Einschränkung müssen Sie dabei jedoch bedenken: Unabhängig von Ihrem Willen als Erblasser und von Ihrer letztwilligen Verfügung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Ehegatten, direkte Abkömmlinge und wenn keine direkten Abkömmlinge vorhanden sind auch die Eltern am Nachlass zu beteiligen sind. Sie haben immer Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil – Sie können sie also nicht ausschließen. Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlich festgelegten Erbteils, der diesen Personen zustehen würde, wenn Sie kein Testament errichtet hätten. Dieser Pflichtteil ist immer nur ein Anspruch auf Zahlung von Geld gegen die Erben, dessen Höhe sich nach dem Wert des Nachlasses bestimmt. Einen Anspruch auf bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass hat der Pflichtteilsberechtigte nicht, denn er wird eben nicht Erbe.

.....

Die wichtigsten Instrumente, die dem Erblasser für die testamentarische Regelung seines Nachlasses zur Verfügung stehen, sind:

- die Einsetzung als Erbe (und die ausdrückliche Enterbung),
- das Vermächtnis,
- die Auflage,
- die Teilungsanordnung,
- die Anordnung der Testamentsvollstreckung.

Im Folgenden greifen wir die Einsetzung der Erben, das Vermächtnis und die Testamentsvollstreckung auf.



Die Bestimmung Ihrer Erben

Mit der Festlegung, wer Sie beerben soll, bestimmen Sie Ihre Rechtsnachfolge. Dies sollten Sie zur Vermeidung von Missverständnissen und Streitigkeiten nach Quoten tun, also zum Beispiel bei zwei Erben zu je einer Hälfte. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Auch wenn das Gesetz durch Auslegungsregeln vorgebaut hat, prüfen Sie immer, ob Sie bei Addition aller Teile insgesamt auf ein Ganzes bzw. 100 Prozent kommen.

Das Vermächtnis

Wenn Sie einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation einen Teil Ihres Vermögens hinterlassen wollen, müssen Sie dies nicht unbedingt durch die Einsetzung als Erben mit allen daran geknüpften Rechten und Pflichten tun. Sie können auch bestimmen, dass aus Ihrem Nachlass ein bestimmter Gegenstand oder eine festgelegte Geldsumme auf die jeweilige Person oder Organisation übertragen werden soll. Dadurch entsteht keine Rechtsnachfolge, sondern ein Anspruch gegen den Nachlass, das heißt gegen die Erben. Die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

Die Testamentsvollstreckung

Gerade bei größeren Erbengemeinschaften oder wenn die Abwicklung des Nachlasses kompliziert ist, kann es ratsam sein, eine Person Ihres Vertrauens, die Sie namentlich benennen, als Testamentsvollstrecker einzusetzen. Sie können auch das Amtsgericht damit beauftragen, einen Testamentsvollstrecker – das wird in der Regel ein Rechtsanwalt sein – zu benennen. Die Vergütung des Testamentsvollstreckers können Sie ebenfalls festlegen oder auch ausschließen. Steht insoweit nichts im Testament, hat der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Vergütung, welche zwischen einem und sechs Prozent des Nachlasses betragen kann.

Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, den Nachlass so abzuwickeln, wie dies dem Willen des Erblassers entspricht, also zum Beispiel Vermächtnisse zu erfüllen, den Haushalt aufzulösen oder nicht zuletzt die Verteilung des Erbes unter den Miterben vorzunehmen.

Im Falle von minderjährigen Kindern oder Erben mit Behinderung kann auch eine befristete oder dauerhafte Testamentsvollstreckung angeordnet werden. Dann verwaltet der Testamentsvollstrecker den Nachlass und erfüllt damit die ihm angetragenen Aufgaben zugunsten des Erben.

Die Form eines Testaments

Das handschriftliche Testament

Ein eigenhändig verfasstes Testament ist nur dann gültig, wenn Sie es selbst mit der Hand schreiben und am Ende unterschreiben. Sie sollten das Testament darüber hinaus mit Orts- und Datumsangabe versehen. Mit Computer oder Schreibmaschine geschriebene Testamente sind unwirksam! Umfasst Ihr Testament mehrere Seiten, sollten Sie die Blätter nummerieren, jedes Blatt mit Datum und Unterschrift versehen, und die einzelnen Blätter zusammenheften.

Bewahren Sie Ihr eigenhändiges Testament so auf, dass es im Todesfall gefunden wird. Wollen Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille zur Ausführung gelangt, so können Sie diesen in die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht geben. Damit wird das Testament gleichzeitig in das zentralen Testamentsregister aufgenommen. Die Kosten hierfür betragen einmalig 93 Euro (Stand 11/2017), unabhängig vom Wert des Vermögens.



Beispiel für ein eigenhändiges Testament
Mein Testament
Ich, Dorothee Meier, setze meine beiden Kinder, Jörg Meier und Frank Meier, als meine Erben zu jeweils 2/5 meines Vermögens und meine Schwester Annegret zu 1/5 meines Vermögens ein. Einen Betrag in Höhe von 20.000 Euro vermache ich der Diakonie Michaelshoven, Sürther Str. 169, 50999 Köln.
Köln, den Dorothee Meier

Auf der Grundlage dieses Testaments erben die Kinder und die Schwester der Erblasserin mit den angegebenen Quoten und sind, bevor sie den Nachlass unter sich aufteilen, verpflichtet, aus diesem Nachlass einen Betrag in Höhe von 20.000 Euro an

die Diakonie Michaelshoven zu zahlen.

13

Das gemeinschaftliche Testament

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner können auch gemeinsam ein Testament verfassen, man spricht dann von einem gemeinschaftlichen Testament. Auch dieses Testament kann eigenhändig, also handschriftlich, verfasst werden, wobei es in diesem Fall ausreicht, wenn einer der Ehegatten den Text schreibt und der andere Ehegatte das Testament mitunterzeichnet.

Die häufigste Form ist das sogenannte Berliner Testament: Die Partner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, wer das Vermögen nach dem überlebenden Ehegatten bekommen soll (sog. Schlusserben). Natürlich kann auch in einem solchen Testament eine gemeinnützige Organisation wie die Diakonie Michaelshoven im Rahmen eines Vermächtnisses oder als Schlusserbe bedacht werden.

Beispiel
Unser gemeinschaftliches Testament (handgeschrieben durch einen Ehegatten)
Wir, die Eheleute Wolfgang Meier und Dorothee Meier, setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Als Schlusserben nach dem Tod des Längstlebenden bestimmen wir die Diakonie Michaelshoven, Sürther Str. 169, 50999 Köln.
Köln, den Wolfgang Meier Das ist auch mein letzter Wille (handgeschrieben durch die Ehefrau). Dorothee Meier

Das notarielle Testament

Ein Testament kann auch mithilfe eines Notars als sogenannte "öffentliche Urkunde" errichtet werden. Damit können Sie sicherstellen, dass Ihr letzter Wille eindeutig und rechtlich einwandfrei niedergelegt wird, um Streitigkeiten zwischen den Erben auszuschließen. Das notarielle Testament wird durch Sie und den Notar unterschrieben und beim Amtsgericht hinterlegt. Die Gebühren richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens. Bei einem Vermögenswert von 10.000 Euro betragen die Gebühren für ein Einzeltestament 160 Euro und für ein gemeinschaftliches Testament 270 Euro, bei einem Vermögenswert von 100.000 Euro liegen sie bei 470 Euro bzw. 810 Euro und bei einem Vermögenswert von 1.000.000 Euro bei 2.410 Euro bzw. 4.490 Euro.





Das Testament bei Erben mit Behinderung

Eine besondere Form des Testamentes ist inhaltlich das sogenannte Behindertentestament. Es dient dazu, den Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das ererbte Vermögen auszuschließen, bzw. die Kürzung oder Streichung der Leistungen des Sozialhilfeträgers für den Erben mit Behinderung wegen fehlender Bedürftigkeit zu verhindern. Gleichzeitig stellen Sie sicher, dass der Hinterbliebene mit Behinderung bestmöglich versorgt ist. Bei der Erstellung eines solchen Testaments sollte unbedingt rechtliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Testament ändern und widerrufen

Solange Sie leben, können Sie Ihr Testament beliebig oft ändern. Haben Sie sich für ein gemeinschaftliches Testament entschieden, geht dies wegen der gegenseitigen Bindung allerdings nur, solange beide Partner noch leben. Und auch dann können Sie ein solches Testament nur gemeinsam aufheben oder aber durch notarielle Beurkundung und Zustellung an den anderen Partner, damit dieser von dem Widerruf sicher Kenntnis erlangt.

Erbschaftsteuer

Erben müssen auf das vererbte Vermögen Steuern entrichten. Deren Höhe bemisst sich am Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag in €
Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	I	500.000
Kinder und Adoptivkinder bzw. deren Kinder, falls erstere bereits verstorben sind	I	400.000
Enkel	1	200.000
Eltern und Großeltern	I	100.000
geschiedene Ehepartner, Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Nichten und Neffen	II	20.000
alle übrigen Personen	III	20.000

Stand: seit Januar 20

Dieselben Freibeträge gelten für Schenkungen. Nach zehn Jahren können Sie den Freibetrag erneut in Anspruch nehmen. Insbesondere aus steuerlichen Gründen kann es bei größeren Vermögen sinnvoll sein, seine Nachfolge auch bereits zu Lebzeiten ganz oder teilweise zu regeln. Damit lassen sich erhebliche Steuerzahlungen vermeiden.

.....

Gemeinnützige Organisationen wie die Diakonie Michaelshoven bekommen ein Erbe, ein Vermächtnis oder eine Schenkung in voller Höhe. Sie sind von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit. Wird die Diakonie mit einem Nachlass bedacht, kommt dieser benachteiligten Menschen zugute – ohne Abzüge.

.....

Schenken und Stiften

Die Diakonie Michaelshoven möchte Menschen Teilhabe ermöglichen und Gemeinschaft stiften. Dabei folgt sie dem Leitsatz: Mit Menschen Perspektiven schaffen. Alle in der Diakonie Michaelshoven Tätigen fühlen sich den Gründsätzen christlichen Handelns verpflichtet.

Grundlage unsere Arbeit sind christliche Werte und eine ganzheitliche Versorgung und Betreuung. Viele Dinge, die das Leben lebenswert machen, müssen über Spenden finanziert werden. Mit Ihrer Zuwendung helfen Sie uns zum Beispiel, älteren Menschen, die am Existenzminimum leben, Lebensqualität und Freude zu schenken.

Jede finanzielle Unterstützung ist hilfreich und wichtig – ganz gleich, ob sie als Spende, Schenkung, Zustiftung, in Form eines Stiftungsfonds, als Darlehen oder in Treuhand erfolgt. Selbstverständlich gehen wir mit den uns anvertrauten Vermögenswerten gewissenhaft um.



Die Schenkung

Wenn Sie bereits zu Lebzeiten miterleben wollen, wie Ihre Gabe hilft, haben Sie die Möglichkeit, mit einer Schenkung Geld, Vermögenswerte oder Immobilien an die Diakonie Michaelshoven weiterzugeben.

Wollen Sie die Schenkung nicht sofort durchführen, ist es auch möglich, zu Lebzeiten ein Schenkungsversprechen zu geben, das nach Ihrem Tod eingelöst wird. Dieses muss notariell beurkundet werden.

.....

Nicht nur die Beschenkten, sondern auch Sie profitieren steuerlich von Schenkungen. Wenn Sie zu Lebzeiten eine gemeinnützige Organisation mit einer Schenkung bedenken, können Sie diese genau wie eine Spende bei der Steuer geltend machen.

.....

Die Schenkung von Bankguthaben

Eine besondere Form der Schenkung betrifft Bankguthaben oder Wertpapierdepots. Sie können diese Werte mittels einer sogenannten Verfügung zugunsten Dritter weitergeben. Das ist ein Vertrag, den Sie als Kontoinhaber mit Ihrer Bank abschließen. Darin wird festgehalten, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod sofort an eine Person oder gemeinnützige Organisation wie die Diakonie Michaelshoven geht – ohne Umweg über Testament und Nachlass. Die Banken halten Formulare dafür bereit. Eine solche Schenkung in Form eines Vertrages zugunsten Dritter kann allerdings von den Erben widerrufen werden, solange die Auszahlung durch die Bank noch nicht erfolgt ist.

• •	٠.	• •	 ٠.	• •			• •		٠.	• •	٠	٠.	• •	۰	• •	• •	٠	 	٠	• •	 ٠	 ۰	٠.	٠	 ٠	• •	٠	• •	٠	• •	 ٠.	٠	٠.	•	 ٠.	٠	• •	 ٠.	٠.	•	• •	• •		• •	• •		 ٠	٠.	

Der Vorteil der Verfügung zugunsten Dritter: Zu Lebzeiten können Sie über Ihr Vermögen weiterhin frei verfügen. Sie sind durch diese Form der Schenkung finanziell nicht eingeschränkt.

.....

Die Zustiftung

Um hilfebedürftige Menschen aus Köln und Umgebung nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, hat die Diakonie Michaelshoven vor einigen Jahren die gemeinnützige Stiftung einfach helfen gegründet. Mit den Zinsen aus dem angelegten Stiftungskapital wird Menschen in Not geholfen. Das Kapital selbst wird nicht angetastet.

Sollten Sie sich für eine Zustiftung entscheiden, fließt diese dem Vermögen unserer Stiftung einfach helfen zu. Damit erhöhen Sie die Erträge, die aus dem Stiftungskapital geschöpft werden können und vergrößern damit die Möglichkeiten, kranken und sozial benachteiligten Menschen dauerhaft zu helfen. Bei einer Zustiftung für eine gemeinnützige Stiftung wie einfach helfen bleibt Ihre Gabe dauerhaft erhalten, weil das Kapital unberührt bleibt.

Eine Zustiftung können Sie auf verschiedene Arten vornehmen: Sie können entweder in Ihrem Testament einen bestimmten Geldbetrag, sonstige Vermögenswerte oder eine Immobilie der Stiftung einfach helfen vermachen. Oder Sie setzen die Stiftung als Erbin ein mit der Auflage, dass Ihr Nachlass dem Stiftungskapital zugeführt wird.



Der Stiftungsfonds

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Ihren persönlichen Stiftungsfonds innerhalb unserer Stiftung zu errichten. Dieser kann auf Ihren Namen laufen und hat den Vorteil, dass er schon mit einem kleineren Betrag, in der Regel ab 5.000 Euro, eingerichtet werden kann. Sie können zudem bestimmen, für welchen genauen Zweck die Zinsen aus dem Fonds verwendet werden sollen.

Wie bei einer Zustiftung wird auch der Stiftungsfonds nicht angetastet und bleibt erhalten. Sie können allerdings auch bestimmen, dass das Kapital über einen Mindestzeitraum von zehn Jahren für den von Ihnen angeordneten Zweck verbraucht wird (eine sogenannte Verbrauchsstiftung).

Das Stifterdarlehen

Das Besondere eines Stifterdarlehens ist, dass Sie der Stiftung der Diakonie Michaelshoven einen Betrag vorübergehend zur Verfügung stellen: Sie können das Darlehen zurückfordern, wenn Sie – beispielsweise bei Krankheit oder Pflege – auf Ihr Vermögen zurückgreifen müssen. Dabei muss eine vereinbarte Frist eingehalten werden. Genau wie bei einer Zustiftung werden nur die Zinserträge des Darlehens verwendet, wenn das Geld angelegt wird, oder Zinsen erspart, wenn das Darlehen in eine Finanzierung einfließt. In der Regel ist ein Stifterdarlehen bei uns ab 10.000 Euro möglich.

Durch ein Stifterdarlehen können Sie helfen und haben gleichzeitig die Sicherheit, Ihr Geld zurückzubekommen, wenn Sie es brauchen.

Die Treuhandstiftung

Wenn Sie gerne Ihre eigene Stiftung ins Leben rufen wollen, aber den Verwaltungsaufwand scheuen, haben Sie die Möglichkeit, eine Treuhandstiftung zu gründen. Unter
dem Dach unserer Stiftung einfach helfen wird Ihre Treuhandstiftung von uns kostenfrei verwaltet. Die Gründung ist in der Regel ab einem Vermögen von 50.000 Euro
möglich. Den Zweck und den Namen Ihrer Stiftung legen Sie selbst fest. Voraussetzung ist, dass Ihr individuell bestimmter Zweck einen Bezug zu den Aufgaben und
Zielen der Diakonie Michaelshoven hat. Anders als beim Stiftungsfonds haben Sie
hierbei als Mitglied eines Stiftungsbeirates die Möglichkeit, jeweils aktuell die konkrete
Verwendung Ihrer Mittel zu bestimmen.

Ihr Vermögen bleibt in jedem Fall unangetastet, wird gewinnbringend angelegt, und lediglich die Zinsen aus Ihrem Vermögen arbeiten in Ihrem Sinne für Ihren ausgesuchten Zweck. Die Früchte Ihrer Arbeit wirken so ewig fort. Etwas anderes gilt auch hier, wenn die Stiftung von Ihnen als Verbrauchsstiftung angelegt wird. Alle Stiftungen können Sie zu Lebzeiten vornehmen oder aber im Wege der letzwilligen Verfügung.



Haben Sie noch Fragen?

Ich weiß heute noch nicht, wieviel Geld ich im Alter oder für meine Pflege brauchen werde. Wie kann ich mich trotzdem jetzt schon in meinem Testament festlegen?

Indem Sie in Ihrem Testament statt konkreter Beträge nur Prozentanteile nennen. Auf diese Weise bestimmen Sie, wie viel Prozent Ihres Vermögens welche Person oder Organisation erhalten soll.

Kann ich in meinem Testament bestimmen, wofür die Diakonie Michaelshoven das ihr zugedachte Erbe oder Vermächtnis verwenden soll?

Wenn Sie möchten, können Sie Ihr Erbe oder Vermächtnis selbstverständlich mit einer Zweckbindung versehen. Wenn Sie darauf in Ihrem Testament verzichten, können wir schnell und unbürokratisch dort helfen, wo es am nötigsten ist.

Erfüllt die Diakonie Michaelshoven die Verpflichtungen, die sich aus meinem Erbe ergeben?

Wir übernehmen alle Verpflichtungen, die sich aus Ihrem Erbe ergeben. Das kann die Wohnungsauflösung sein, genauso wie Vertragskündigungen, die Grabpflege oder die Versorgung Ihres Haustiers.

Haben Sie weitere Fragen?

Unsere Ansprechpartnerin Katrin Peter von der Stiftung einfach helfen lädt Sie gerne zu einem persönlichen Gespräch in die Diakonie Michaelshoven ein oder besucht Sie zu Hause, wenn Sie das wünschen.

Kontakt

Wir sind für Sie da, wenn Sie mehr über unsere Arbeit wissen möchten oder weitere Fragen haben.

Katrin Peter einfach helfen. Stiftung der Diakonie Michaelshoven Sürther Str. 169 50999 Köln

Tel.: 0221 9956-1130 Fax: 0221 9956-1913 Mobil: 0173 9059627

E-Mail: K.Peter@diakonie-michaelshoven.de

www.diakonie-michaelshoven.de



Nützliche Adressen

Rheinische Notarkammer

Burgmauer 53 50667 Köln

Tel.: 0221 2575291 Fax: 0221 2575310 info@rhnotk.de www.rhnotk.de

Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Straße 30 50668 Köln

Tel.: 0221 9730100 Fax: 0221 97301050 kontakt@rak-koeln.de www.rak-koeln.de

Steuerberaterkammer Köln

Gereonstraße 34-36 50670 Köln

Tel.: 0221 336430 Fax: 0221 3364343 mail@stbk-koeln.de www.stbk-koeln.de www.stbk-nrw.de

Checkliste

Diese Punkte sind bei der Vorbereitung einer Testamentsplanung wichtig:

Bei der Regelung des Nachlasses muss viel bedacht werden. Mit dieser Liste wollen wir Sie unterstützen, damit Sie sich gut auf ein Gespräch mit einem Notar vorbereiten können.

☐ Liste aller Vermögenswerte erstellen
(Finanzvermögen, Immobilien, Möbel, Fahrzeuge usw.)
\square Liste aller Verbindlichkeiten/Schulden erstellen (Grundschulden, Darlehen usw.)
☐ Liste der Erben und Begünstigten aufstellen
(Angehörige, Freunde, Organisationen usw.)
☐ ggf. Testamentsvollstrecker und Ersatztestamentsvollstrecker bestimmen
☐ Testament schreiben (eigenhändig oder notariell)
☐ eine Person des Vertrauens über die eingeleiteten Schritte und
den Aufbewahrungsort des Testaments informieren
Bei Verfügung zugunsten Dritter
☐ Formular von Ihrer Bank besorgen und gemeinsam ausfüllen
\square ausgefülltes Formular an begünstigten Dritten zum Gegenzeichnen schicken
und danach beim Testament aufheben
Im Falle einer Schenkung

☐ Termin mit einem Notar vereinbaren, um den Schenkungsvertrag aufzusetzen

und von beiden Seiten unterschreiben zu lassen

Impressum

Herausgeber: Diakonie Michaelshoven e.V. | Sürther Straße 169 | 50999 Köln

Druck: Z.B.! Kunstdruck & Grafische Innovationsgesellschaft mbH, Köln

Hinweis: Diese Informationsbroschüre stellt keine rechtliche und steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Stand: Januar 2018

unter der Telefonnummer:

Fotos: Titel+Rückseite: © Skywing/Fotolia.com; Seite 2-3: © Jana Stein/Diakonie Michaelshoven e.V., Seite 4-5: © Carlos Stemmerich/Diakonie Michaelshoven e.V., Seite 6-7: © Carlos Stemmerich/Diakonie Michaelshoven e.V., Seite 10-11: © Ulrike Fackert, Seite 12-13: © Jeanette Dietl/fotolia.com, Seite 14-15: © Carlos Stemmerich/Diakonie Michaelshoven e.V., Seite 16-17: © Carlos Stemmerich/Diakonie Michaelshoven e.V., Seite 18-19: © mickyso/fotolia.com, Seite 20-21: © Marzanna Syncerz/fotolia.com, Seite 22-23: © farmveldman/fotolia.com, Seite 24-25: © Diakonie Michaelshoven e.V.

Spendenkonto | Stiftung der Diakonie Michaelshoven
Bank für Kirche und Diakonie | IBAN: DE77 3506 0190 0000 1113 33

Ich habe noch Fragen
□ zu dem Thema "Erbschaft und Testament"
□ zu dem Thema "Schenken und Stiften"
Bitte rufen Sie mich an:
Vor- und Nachname:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Sie erreichen mich am besten von bis Uhr

einfach helfen. Stiftung der Diakonie Michaelshoven Sürther Str. 169 50999 Köln

Bitte freimachen

Mit Menschen Perspektiven schaffen.

www.diakonie-michaelshoven.de

